Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 — Nr. 10.

(Nr. 11739.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen. Vom 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Wahlberechtigt zum Kreistag ist:

1. der Wahlverband der Städte, der die Stadtgemeinden des Kreises nach näherer Bestimmung der einzelnen Kreisordnungen umfaßt,
2. der Wahlverband der Landgemeinden (in der Rheinprovinz: der Landbürgermeistereien, in Westfalen: der Amtsverbände), der die Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) und die noch nicht eingemeindeten Gutsbezirke umfaßt,

§ 2.

Die jedem Kreise nach den bestehenden Bestimmungen zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die Wahlverbände (§ 1) nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie es durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt ist, bestimmt.
2. Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten wird von dem Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

In Kreisen, in denen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, werden sämtliche Kreistagsabgeordnete von dem Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

§ 3.

Hinsichtlich der Verteilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und die Bildung von Städtewahlbezirken sowie hinsichtlich der Wahlen in den Städten bezw. Städtewahlbezirken bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Wahlen der städtischen Kreistagsabgeordneten sind die Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien) ohne Beteiligung der Magistrate zuständig.
2. In Städtewahlbezirken treten die Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien) der beteiligten Städte ohne Beteiligung der Magistrate

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1919.

zu einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung an dem von dem Kreisausschusse bestimmten Wahlort unter der Leitung und dem Vorsitze des von der Wahlversammlung zu wählenden Stadtverordneten (Bürgervorstehers) zur Wahl zusammen.

3. Die Wahlen erfolgen in Städten oder Städtewahlbezirken, auf die mindestens drei Kreistagsabgeordnete entfallen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlsystem erläßt der Kreisausschuß.

§ 4.

Soweit bei der Unterverteilung der dem Wahlverbande der Wahlgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) zugewiesenen Kreistagsabgeordneten auf eine Landgemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) nach der Seelenzahl mindestens ein Abgeordneter entfällt, erfolgen die Wahlen durch die Gemeindevertretung dieser Gemeinde (durch die Bürgermeisterei-, Amtsversammlung dieser Bürgermeisterei bzw. dieses Amtsverbandes). Dabei sind, soweit auf eine Landgemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) mindestens drei Kreistagsabgeordnete entfallen, die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Kreisausschuß.

Für die Wahl der übrigen auf diesen Wahlverband entfallenden Kreistagsabgeordneten werden die zugehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) zu Wahlbezirken nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen vereinigt, auf deren jeden indessen mindestens drei Abgeordnete entfallen. Ist hiernach eine Wahlbezirksbildung nicht möglich, so findet die Wahl ohne Wahlbezirke statt. Die in diesem Absatze behandelten Kreistagsabgeordneten werden im Wege der allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme, wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Kreise seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und weder entmündigt sind, noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Wohnsitz im Kreise hat jeder, der in ihm eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Bei den erstmaligen Kreistagswahlen ist gegen die Bildung von Wahlbezirken (Abs. 2) die Beschwerde an das Ministerium des Innern binnen zwei Wochen zulässig.

§ 5.

Für die Wahlen der auf Grund des § 4 Abs. 2 zu wählenden Kreistagsabgeordneten sind erstmalig die Wählerlisten zur preußischen Landesversammlung anzuwenden. Von dem Erfordernisse des sechsmonatlichen Wohnsitzes im Kreise wird hierbei abgesehen.

Nachtragungen in die Wählerlisten gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) sind zulässig.

Im übrigen gilt die im vorigen Absatze genannte Wahlordnung hinsichtlich der Wahlen nach § 4 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kreisausschuß setzt nach Bedarf innerhalb der Wahlbezirke oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile Stimmbezirke fest.
2. Der Kreisausschuß ernennt für jeden Wahlbezirk oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 für die bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile einen Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter für letzteren. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.
3. Der Kreisausschuß ist berechtigt, die in §§ 11 und 12 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) und §§ 12 und 17 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) vorgesehenen Fristen abzuändern.
4. In Wahlbezirken oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 in den bei der direkten Wahl beteiligten Kreisteilen müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen der Wahlbezirke (Kreisteile) unterzeichnet sein.

§ 6.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistags ist im Wahlverbande der Städte jeder im Besitze des Gemeindewahlrechts befindliche Einwohner der im Kreise gelegenen Städte, im Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde oder eines kreisangehörigen Gutsbezirkes. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

§ 7.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Kreistag oder zum Kreisausschuß ausgeschlossen sind.

§ 8.

Durch Kreistagsbeschluß kann für die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche den Reisekosten und dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

Hinsichtlich der Vergütungen für die Mitglieder der Kreiskommissionen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Zusammensetzung der Kreistage sinnentsprechend die bisherigen Vorschriften einschließlich der §§ 2 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 147).

§ 10.

Die bestehenden Kreistage werden aufgelöst. Es ist sofort eine anderweite Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und bis spätestens zum 4. Mai 1919 eine Neuwahl sämtlicher Kreistage vorzunehmen. Die anderweite Verteilung bleibt für einen Zeitraum von je sechs Jahren maßgebend. Im übrigen behält es bei den bezüglichen Bestimmungen der Kreisordnungen sinngemäß sein Bewenden.

Die Mitglieder des Kreistags bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 11.

Die neugewählten Kreistage sind binnen 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen und haben dabei die neuen Mitglieder für die Kreisausschüsse und die Kreiskommissionen zu wählen.

Die Wahlen zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem, für das die näheren Bestimmungen durch Kreistagsbeschluß getroffen werden.

Wählbar zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen ist jeder wahlberechtigte Einwohner einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks des Kreises. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

Bis zu der Neuwahl (Abs. 1) bleiben die Mitglieder der Kreisausschüsse und der Kreiskommissionen behufs Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren Ämtern.

§ 12.

§ 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen,
§ 24 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau,
§ 22 der Kreisordnung für die Provinz Hannover,
§ 66 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein,
§ 30 der Kreisordnung für die Rheinprovinz,
§ 30 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen

erhalten folgende Fassung:

Der Landrat wird vom Staatsministerium ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 13.

Die Provinzen Posen und Westpreußen, der Regierungsbezirk Oppeln und die Hohenzollernschen Lande bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Bestimmungen in §§ 1 bis 11 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Weimar, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.